

**Vierte Satzung zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2003**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2002 (KWMBI II S.....) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „und“ der Schrägstrich und das Wort „oder“ sowie die Fußnote 3 gestrichen.
- b) In Nr. 1 Buchst. a) werden die Worte „ein viersemestriges Studium der Kommunikationswissenschaft (Grundstudium mit 10 SWS)“ durch die Worte „ein 10 SWS umfassendes Grundstudium der Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
- c) Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein viersemestriges Studium der Kommunikationswissenschaft (Hauptstudium mit 10 SWS)“ durch die Worte „der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung im Fach

Allgemeine Soziologie III und IV oder Spezielle Soziologie	4 Std. 4 Std.
Allgemeine Soziologie III oder IV Spezielle Soziologie	2 Std. 2 Std.

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Von den vier Stunden Klausur können nach Maßgabe der zuständigen Prüfer zwei Stunden gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch je einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS ersetzt werden.

⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss Soziologie durch Aushang bekannt gegeben

bb) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in einem der gewählten Prüfungsfächer.

2) Wahlpflichtfachstudienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Prüfungsleistungen in der angegebenen Dauer in folgenden Prüfungsfächern:

aa) Allgemeine Soziologie I und II	2 Std.
bb) Sozialstruktur I und II	2 Std.
cc) Spezielle Soziologie	2 Std.

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Die Prüfungsklausur in Spezieller Soziologie kann nach Maßgabe der zuständigen Prüfer gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch je einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS oder durch eine 30-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden.

⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss Soziologie durch Aushang bekannt gegeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Schriftliche Prüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b oder Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b aa und bb und zusätzlich ein Leistungsnachweis (Proseminarschein oder Hauptseminarschein) aus einem der gewählten Prüfungsfächer.

bb) Mündliche Prüfung

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 2b aa und zusätzlich je ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus zwei der gewählten Prüfungsfächer.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

aa) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in folgenden Prüfungsfächern in der angegebenen Dauer:

Allgemeine Soziologie III und IV	4 Std.
Spezielle Soziologie	2 Std.
oder	
Allgemeine Soziologie III oder IV	2 Std.
Spezielle Soziologie	4 Std.

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Von den vier Stunden Klausur eines Prüfungsfaches können nach Maßgabe der zuständigen Prüfer zwei Stunden gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch jeweils einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS ersetzt werden.

⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben

bb) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem Prüfungsfach, in dem schriftliche Prüfungsleistungen von nicht mehr als zwei Klausurstunden erbracht wurden.

(3) Sonderregelungen

Für den Diplom-Studiengang Pädagogik gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils für das Grund- oder Hauptstudium.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils Satz 3 gestrichen.
- b) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und für Wirtschaftsinformatik“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „Empirische Makroökonomie“ durch die Worte „Monetäre Ökonomik“ ersetzt.
 - cc) Buchst. c wird gestrichen.

4. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Informatik“.

2. Diplomprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

²Für Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplom-Studiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fachbereichsräte anderer Fakultäten voraus.

2. ¹Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind nachstehende, von Professoren der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angebotenen Fächer, wie sie in den Fachprüfungsordnungen der Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik/IT genannt sind. ²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

a) Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik

- Industrielle Anwendungssysteme
- Systementwicklung und Datenbankanwendung

b) Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik

- Grundlagen der Informatik
- Praktische Informatik
- Kulturinformatik“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Grundstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, können die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (4) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.
- (5) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Änderungen nach § 1 Nr. 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 5. Februar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 13. März 2003, Nr. X/4- 5e69v(2) - 10b/11 707.

Bamberg, 31. März 2003

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 31. März 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2003.